



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 22.01.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Traar, Blatt 4101,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Traar, Flur 66, Flurstück 615, Gebäude- und Freifläche, An der Elfrather Mühle 111, 113, Größe: 598 m²

**Grundbuch von Traar, Blatt 4101,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Traar, Flur 66, Flurstück 616, Gebäude- und Freifläche, An der Elfrather Mühle 109, Größe: 1.208 m²

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich bei dem Bewertungsobjekt um einen Steinmetzbetrieb unter der Anschrift An der Elrather Mühle 109, 111, 113 in Krefeld-Traar, der aus Werkstatt, Aufenthaltsräumen, Büro, Garagen, Verkaufscontainer und Außenlagerflächen besteht.

Die Grundstücksgröße beträgt 598 m² (Flur 66 Flurstück 615) - An der Elfrather Mühle 111 und 113, sowie 1.208 m² (Flur 66 Flurstück 616) - An der Elfrather Mühle 109.

Das Objekt liegt im Eingangsbereich eines Friedhofs und hat keine direkte Straßenfront. Der Zugang und die Zufahrt erfolgen über die Straße des Friedhofparkplatzes.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

235.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Traar Blatt 4101, lfd. Nr. 1 77.000,00 €
- Gemarkung Traar Blatt 4101, lfd. Nr. 2 158.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.